

Az.: 3 S 342/95



SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Zwickau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschlepp- und Verwahrungskosten

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring sowie die Richter am Verwaltungsgericht Liebler und Künzler ohne mündliche Verhandlung

am 20. Mai 1996

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Dezember 1994 - 3 K 1749/94 - geändert. Der Bescheid der Stadt Zwickau vom 3. März 1994 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.8.1994 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Kostenbescheid der Beklagten vom 3.3.1994, mit dem er zur Erstattung von Abschlepp-, Verwahrungs- und Verschrottungskosten herangezogen wurde.

Am 11.10.1993 wurde in Zwickau von Bediensteten der Beklagten das unverschlossene Wrack eines Opel Ascona aufgefunden, der einen größeren Unfallschaden im Frontbereich aufwies, dessen Innenausstattung und Armaturen zerstört waren und aus dem Öl und Benzin ausliefen. Am 12.10.1993 beauftragte die Beklagte ein Abschleppunternehmen mit dem Abtransport des Fahrzeuges. Der Wagen wurde am 30.11.1993 verschrottet, für das Abschleppen, die Verwahrung und die Verschrottung wurden der Beklagten vom Abschleppunternehmen 682,53 DM in Rechnung gestellt (90,00 DM Abschleppkosten, 336,00 DM Verwahrungsgelühren für 28 Tage, 165,00 DM Verschrottungskosten, 2,50 DM Kosten für ein angefertigtes Photo, jeweils zuzüglich 15 % Mehrwertsteuer). Der anhand der Fahrgestellnummer über das Kraftfahrt-Bundesamt ermittelte Voreigentümer des Fahrzeuges teilte der Beklagten mit, er habe das Fahrzeug am 18.7.1989

an den Kläger verkauft. Der Kläger, der daraufhin am 2.2.1994 von der Beklagten vom Abschleppen und von der mittlerweile erfolgten Verschrottung des Wagens unterrichtet wurde, ließ am 24.2.1994 mitteilen, es träfe zwar zu, daß er den Wagen vom Voreigentümer erworben habe. Er habe ihn jedoch seinerseits im Januar 1990 an zwei ihm namentlich nicht bekannte Personen weiterverkauft. Ein schriftlicher Kaufvertrag sei damals nicht abgeschlossen worden.

Mit dem auf § 6 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes - SächsPolG - gestützten Leistungsbescheid vom 3.3.1994 forderte die Beklagte vom Kläger die Erstattung der ihr vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 682,53 DM, einer Verwaltungsgebühr von 30,- DM und von Auslagen in Höhe von 11,90 DM, mithin von insgesamt 724,43 DM.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 9.3.1994 Widerspruch mit der Begründung ein, er sei bereits lange vor den durchgeführten Maßnahmen nicht mehr Eigentümer und Halter des Fahrzeuges gewesen. Das Regierungspräsidium Chemnitz wies den Widerspruch mit Bescheid vom 23.8.1994, dem Kläger zugestellt am 26.8.1994, zurück und führte zur Begründung aus: Wegen der vom Autowrack ausgehenden Gefährdung seien die getroffenen Maßnahmen rechtmäßig gewesen. Als letzter bekannter Eigentümer des Fahrzeuges und damit als Zustandsstörer könne der Kläger zur Kostenerstattung herangezogen werden.

Der Kläger erhob am 26.9.1994 Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz und beantragte, den Bescheid der Stadt Zwickau vom 3.3.1994 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.8.1994 aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend: Er habe das Fahrzeug im Januar 1990 per Inserat angeboten und für 1.200,- DM weiterverkauft. Ein schriftlicher Vertrag sei nicht geschlossen und der Fahrzeugbrief sogleich übergeben worden. Mehrere frühere Arbeitskollegen hätten diesen Vorgang bemerkt. Er sei somit zu dem

Zeitpunkt, als das Fahrzeug in Zwickau abgestellt worden sei, weder Eigentümer noch Verfügungsberechtigter gewesen. Die Beklagte trat der Klage entgegen und machte geltend: Nach § 6 Abs. 2 SächsPolG seien der Eigentümer und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübe, für die Kosten der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei erstattungspflichtig. Der Kläger sei als der letzte bekannte Eigentümer des Fahrzeuges für dessen Zustand solange verantwortlich, bis er selbst nachweisen könne, an wen konkret er das Fahrzeug verkauft habe.

Das Verwaltungsgericht wies mit Gerichtsbescheid vom 6.12.1994 die Klage ab und führte zur Begründung aus: Der PKW sei von der Beklagten zu Recht abgeschleppt worden, da aufgrund seines verkehrswidrigen Zustands (offene Türen, Auslaufen von Öl und Benzin) eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestanden habe. Der Kläger habe als Zustandsstörer im Sinne von § 4 SächsPolG zur Kostenerstattung herangezogen werden können, da nicht bekannt sei, wer das Fahrzeug dort abgestellt habe. Der Einwand des Klägers, er habe das Fahrzeug bereits 1990 weiterverkauft, sei unerheblich. Der Kläger habe die ihm nach § 27 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung - StVZO - obliegende Pflicht, den Verkauf der Zulassungsstelle anzuzeigen und ihr die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen, nicht erfüllt. Deshalb gelte er der Behörde gegenüber weiterhin als Halter und Eigentümer mit der Folge, daß er auch weiterhin für den Zustand des Fahrzeuges verantwortlich sei. Das Verwaltungsgericht ließ die Berufung gegen diese Entscheidung nicht zu.

Auf die vom Kläger gegen den ihm am 14.12.1994 zugestellten Gerichtsbescheid am 16.1.1995 - rechtzeitig - eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Senat mit Beschluß vom 12.7.1994 die Berufung zugelassen. Zur Begründung der Berufung macht der Kläger geltend: Er habe durch die Vorlage zweier schriftlicher Zeugenaussagen den Nachweis erbracht, daß er zum Zeitpunkt der Herbeiführung des polizeiwidrigen Zustandes nicht mehr Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges

gewesen sei. Wollte man die Haltereigenschaft allein aus der Eintragung im Kfz.-Brief herleiten, müsse nicht er, sondern der Voreigentümer, der in den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes noch als Halter geführt werde, als Halter betrachtet werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Dezember 1994 zu ändern und den Bescheid der Stadt Zwickau vom 3. März 1994 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23. August 1994 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung macht sie geltend: Da nach wie vor unbekannt sei, an wen der Kläger das Fahrzeug verkauft habe, verbleibe es bei seiner Verantwortung. Da der Kläger seiner Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 3 StVZO nicht nachgekommen sei, habe der Erwerber des Fahrzeugs nicht festgestellt werden können. Diese Nachlässigkeit des Klägers dürfe nicht auf Kosten der Allgemeinheit gehen.

Der Senat hat zu der Frage, ob der Kläger das Fahrzeug im Januar 1990 verkauft und übereignet hat, Beweis durch Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Zeugenvernehmung verwiesen, das vom VG Freiburg als mit der Beweisaufnahme gemäß § 96 Abs. 2 VwGO ersuchtem Gericht angefertigt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten sowie auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers, über die der Senat mit dem Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 3.3.1994 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.8.1994 zu Unrecht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Hinsichtlich der für das Entfernen des Fahrzeugs im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 6 Abs. 1 SächsPolG angefallenen Abschleppkosten in Höhe von 90,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer kann der von der Beklagten geltend gemachte Erstattungsanspruch - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht auf § 6 Abs. 2 SächsPolG gestützt werden. Nach dieser Bestimmung sind, wenn der Polizei durch die - rechtmäßige - unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten entstehen, die in §§ 4 und 5 bezeichneten Personen zu deren Ersatz verpflichtet. Der Beklagten steht ein solcher Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten gegen den Kläger nicht zu, da er weder Zustandsstörer i.S. von § 5 SächsPolG, noch Verhaltensstörer i.S. von § 4 Abs. 1 SächsPolG ist.

Gemäß § 5 SächsPolG hat die Polizei, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache bedroht oder gestört wird - hier den Zustand des verkehrswidrig abgestellten, stark beschädigten Fahrzeuges -, ihre Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Die im Berufungsverfahren durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt weder Eigentümer des Fahrzeuges war, noch die tatsächliche Sachherrschaft darüber ausüben konnte. Aufgrund der Aussagen der Zeugen und steht nach Auffassung des Senates fest, daß der Kläger, wie er geltend macht, das

Fahrzeug bereits im Januar 1990 weiterveräußert hat. Insbesondere die Aussage des Zeugen eines früheren Arbeitskollegen des Klägers, bestätigt glaubwürdig und unter Angabe von Einzelheiten, daß die vom Kläger behauptete Veräußerung tatsächlich stattgefunden hat. Entsprechend läßt sich der Aussage des Zeugen eines Cousins des Klägers, entnehmen. Damit hat der Kläger bereits im Januar 1990 das Eigentum und die tatsächliche Sachherrschaft am Fahrzeug verloren. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist es für die Frage, ob der Kläger als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden kann, unerheblich, ob er seine Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 3 S. 1 StVZO verletzt hat. Nach dieser Bestimmung hat, wenn ein Fahrzeug veräußert wird, der Veräußerer unverzüglich der Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zugeteilt hat, die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Dies hat der Kläger zwar unstreitig unterlassen. Doch richtet sich die Beurteilung der Frage, wer Eigentümer (§ 5, 1. Alt. SächsPolG) ist, allein nach bürgerlichem Recht (vgl. Martens in: Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., S. 326, m.w.N.; Belz, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, § 5 RdNr. 4; Wolf/Stephan, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 4. Aufl., § 7 RdNr. 5); die Frage, ob der Betreffende die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt (§ 5, 2. Alt. SächsPolG), ist nach seiner tatsächlichen Sachherrschaft zu beurteilen (Martens, aaO S. 329; Belz, aaO, § 5 RdNr. 5, Wolf/Stephan aaO, § 7 RdNr. 8). Eine Fiktionswirkung, wie sie das Verwaltungsgericht postuliert, wenn es davon ausgeht, daß der Veräußerer, wenn er seine öffentlich-rechtliche Pflicht nach § 27 Abs. 3 StVZO nicht erfülle, gegenüber der Behörde weiterhin als Halter und Eigentümer gelte, kann nicht angenommen werden. Eine solche Fiktionswirkung ist nicht mit den genannten Kriterien für die Bestimmung der Eigenschaft als Zustandsstörer vereinbar. Die Annahme des Verwaltungsgerichts findet in § 27 Abs. 3 StVZO keine Stütze, der nur die Anzeigepflicht des Veräußerers als solche enthält. Den Zustandsstörer auf der Grundlage eines vorangegangenen pflichtwidrigen Unterlassens zu bestimmen,

bedeutet zudem, die Kategorien des Zustands- und des Verhaltensstörers in unzulässiger Weise zu vermengen. Dessen ungeachtet liefern die Eintragungen bei der Zulassungsstelle und beim Kraftfahrt-Bundesamt freilich Anhaltspunkte dafür, wer als Eigentümer bzw. Halter eines Kraftfahrzeuges in Betracht kommt. Doch hat - wie bereits dargelegt wurde - der Kläger hier den Nachweis führen können, daß die Eintragungen nicht den aktuellen Stand wiedergaben.

Ebensowenig konnte der Kläger als Verhaltensstörer nach § 4 Abs. 1 SächsPolG in Anspruch genommen werden, wonach die Polizei, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört wird, ihre Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen hat, der die Bedrohung oder Störung verursacht hat. Zwar hat der Kläger unstreitig seine Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 3 S. 1 StVZO verletzt, und es liegt in diesem pflichtwidrigen Unterlassen zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit (vgl. dazu allgemein: Martens, aaO S. 307; Wolf/Stephan, aaO, § 6 RdNr. 4). Doch kann der Kläger nach § 6 Abs. 2 SächsPolG zur Kostenerstattung nur dann herangezogen, wenn er Verursacher nicht irgendeiner, sondern gerade der Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war, die durch die Polizei in Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 6 Abs. 1 SächsPolG beseitigt wurde. Die auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 SächsPolG getroffene Maßnahme bestand hier in der Entfernung des verkehrswidrig abgestellten Fahrzeuges. Nach der für die Eingrenzung der polizeirechtlich relevanten Kausalität anzuwendenden Theorie der unmittelbaren Verursachung ist Verhaltensstörer im Sinne des Polizeirechts, wer bei wertender Betrachtung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls die Gefahrgrenze überschritten und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr oder Störung gesetzt hat (vgl. Denninger in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S. 131; Martens, aaO, S. 311, jeweils m.w.N; Belz, aaO, § 4 RdNr. 5 f.). Erste Bedingung für eine polizeirechtliche Verantwortlichkeit als Verhaltensstörer ist, daß der Betreffende ursächlich - also kausal

im physikalisch-naturwissenschaftlichen Sinne - an der Entstehung der Gefahr der Störung mitgewirkt hat. Dies allein reicht freilich für die Heranziehung als Verhaltensstörer nicht aus, sondern ist nur die erste - notwendige - Voraussetzung. Hinzukommen muß, daß dieser kausale Verursachungsbeitrag auch polizeirechtlich relevant ist. Erst auf dieser Prüfungsstufe setzen wertende Gesichtspunkte ein, die einer Überdehnung der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit entgegenwirken, wie sie aus einer Anwendung nur der Äquivalenztheorie entstünde. Nur insoweit hat der Satz, daß sich die Kriterien der Kausalität nicht "abstrakt-logisch, insbesondere nicht nach naturwissenschaftlichen Regeln, ermitteln" lassen (Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: von Münch [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl., S. 231) bzw. daß "nicht auf die Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinne abgestellt" werden könne (Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Steiner [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., RdNr. 88) eine Berechtigung (vgl. Martens, aaO, S. 311; Denninger, aaO, S. 130, jeweils m.w.N). Im vorliegenden Fall kann aber das pflichtwidrige Verhalten des Klägers - das Unterlassen der Anzeige nach § 27 Abs. 3 StVZO - hinweggedacht werden, ohne daß die hier relevante Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - das verkehrswidrige Abstellen des beschädigten Fahrzeuges - entfielen. Ist damit das Verhalten des Klägers nicht ursächlich für diese Störung, fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für die Begründung seiner Verantwortlichkeit als Verhaltensstörer. Zwar mag das pflichtwidrige Verhalten des Klägers Ursache dafür sein, daß derjenige, der das Fahrzeug tatsächlich abgestellt hat, nicht ermittelt werden konnte und es mag Sinn und Zweck der Meldepflicht des § 27 Abs. 3 StVZO sein, sicherzustellen, daß die in der Kartei der Zulassungsstellen erfaßten Daten über die Fahrzeuge und ihre Halter stets auf dem neuesten Stand sind (vgl. die Begründung der Änderungsverordnung zur StVZO vom 16.11.1970, abgedruckt bei Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl., § 27 StVZO RdNr. 4). Doch liegt in diesem pflichtwidrigen Unterlassen eben noch nicht die Störung, auf deren

Beseitigung hier die polizeiliche Maßnahme gerichtet war, noch beruht sie darauf. Somit kann - entgegen der Auffassung des VGH Bad.-Württ. (Urt. v. 19.1.1996, 5 S 2104/95) - allein mit der Verletzung der Anzeigepflicht noch nicht die Heranziehung des Veräußerers als Verhaltensstörer für ein späteres verkehrswidriges Abstellen des Fahrzeuges durch den Erwerber begründet werden. Die Kausalität des Verhaltens für eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das deren "conditio sine qua non" sein muß, kann nicht durch eine rein normative Begründung der Verantwortlichkeit ersetzt werden. Zwar trifft es zu, daß bei der Entstehung einer Gefahr oder Störung durch zeitlich gestaffelte Verhaltensbeiträge verschiedener Personen nicht notwendigerweise allein derjenige Störer ist, der die zeitlich letzte Bedingung gesetzt hat. Doch muß durch das Tun oder Unterlassen des in einem früheren Stadium Beteiligten bereits die Grenze gerade zu dieser konkreten Gefahr überschritten worden sein (Martens, aaO, S. 315), was - wie schon ausgeführt wurde - wegen fehlender Kausalität hier nicht der Fall war. Auch in den vom VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil als Beleg angeführten Entscheidungen (BayVGH, Beschl. v. 13.11.1986, BayVB1. 1987, 119 [120]; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.7.1980, ZfW 1981, 102 [104]), war der Sachverhalt so gewesen, daß der Verursachungsbeitrag des als Verhaltensstörer Herangezogenen eine "conditio sine qua non" der eingetretenen Störung bildete.

Was die angefallenen Verwahrungskosten in Höhe von 336,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer betrifft, so kann dahinstehen, ob nach dem Abschleppen auch die anschließende Verwahrung des Fahrzeuges noch im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 6 Abs. 1 SächsPolG vorgenommen werden konnte. Selbst wenn dies so wäre, scheidet der Erstattungsanspruch der Beklagten jedenfalls - wie bei den eigentlichen Abschleppkosten - daran, daß der Kläger in Bezug auf die hier beseitigte Störung weder als Zustands- noch als Verhaltensstörer angesehen werden kann. Auch § 29 Abs. 1 SächsPolG, wonach, wenn der Polizei durch die Verwahrung sichergestellter oder

beschlagnehmter Sachen Kosten entstehen, der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt zum Ersatz verpflichtet sind, kann hier nicht als Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch herangezogen werden. Denn der Kläger war, wie bereits im einzelnen ausgeführt wurde, seit dem Januar 1990 weder Eigentümer noch Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Fahrzeug.

Ebensowenig geben § 6 Abs.2 SächsPolG oder § 29 Abs.3 SächsPolG i.V.m § 28 Abs. 3 und 4 SächsPolG der Beklagten einen Anspruch auf die Erstattung der Verschrottungskosten in Höhe von 165,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Kläger ist aus den bereits genannten Gründen nicht "Betroffener" i.S.d § 28 Abs. 4 SächsPolG, dem nach dieser Bestimmung die Kosten der Vernichtung einer sichergestellten oder beschlagnahmten Sache, die nicht verwertet werden kann, zur Last fallen.

Schließlich ist auch eine Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten des vom Abschleppunternehmen angefertigten Fotos nicht ersichtlich.

Erweist sich damit der Leistungsbescheid der Beklagten, soweit er auf die Erstattung der ihr vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Kosten gerichtet ist, als rechtswidrig, konnte die Beklagte für diesen Leistungsbescheid weder eine Verwaltungsgebühr (hier: 30,00 DM) noch Auslagen (hier: 11,90 DM) erheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Revisionsgründe des § 132 Abs.2 VwGO nicht vorliegen. Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) schied aus, da die zu klärende Rechtsfrage nicht Bundes-, sondern Landesrecht betrifft.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Häring

Liebler

Künzler

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 724,43 DM festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Häring

Liebler

Künzler